

Information zum

SPEDITIONS-, LOGISTIK- und LAGER-VERSICHERUNGS-SCHEIN-Plus (SLVS-Plus®)



Besondere Obliegenheiten für sensible Güter

Stand: 02/2009

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Bei welchen Waren handelt es sich um „sensible Güter“?
Spirituosen, Tabakwaren, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV- Geräte einschließlich Zubehör, Chip- und Telefonkarten. |
| <ul style="list-style-type: none">• Ab welchen Warenwerten sind besondere Obliegenheiten für sensible Güter zu beachten?
Besondere Obliegenheiten gelten grundsätzlich bei Verkehrsverträgen mit einem Warenwert über EUR 100.000 je Sendung.
Eine weitere Grenze besteht - im Rahmen der verfügbaren Lagerung - bei EUR 500.000 je Lagerort. |
| <ul style="list-style-type: none">• Welche besondere Obliegenheiten gelten bei Verkehrsverträgen mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung?<ul style="list-style-type: none">➢ Dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten obliegt es vor Eintritt des Versicherungsfalls dafür zu sorgen, dass<ul style="list-style-type: none">- das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;- für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container, Kofferwechselbrücken oder Auflieger mit gitternetzverstärkter Plane verwendet werden;- der Laderaum mit besonders geeigneten Riegel- oder Schließsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert wird;- die Fahrzeuge während der Dauer der Beförderung nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden, z. B. durch Abstellen einer Aufsichtsperson, Anfahren bewachter Parkplätze oder bewachter Speditions-/Frachthöfe. Ersatzweise dürfen unbewachte Fahrzeuge nur verschlossen und in abgeschlossenen Hallen abgestellt werden;- die Beförderung mit einem GPS-Überwachungssystem jederzeit verfolgt werden kann;- bei transportbedingtem Umschlag die Schnittstellenkontrollen eingehalten und dokumentiert werden sowie jegliche Zwischenlagerung in besonders abgesicherten Räumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle getrennt von sonstigen Umschlaggütern erfolgt;- die Fahrtrouten vorgegeben werden und vermieden wird, dass nicht ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber an andere Personen und an andere Orte als im Auftrag angegeben angeliefert wird.Diese Obliegenheiten gelten nicht, sofern die Beförderung im Direktverkehr (eine Be- und eine Entladestelle, kein Zwischenstopp) durchgeführt werden.➢ Sofern Subunternehmer beauftragt werden, sind diese, unabhängig davon, ob es sich um Direktverkehre handelt, auf die Einhaltung der o. g. Obliegenheiten zu verpflichten und zu kontrollieren. |
| <ul style="list-style-type: none">• Welche besonderen Obliegenheiten gelten bei verfügbarer Lagerung?
Dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten obliegt es vor Eintritt des Versicherungsfalls<ul style="list-style-type: none">➢ dafür zu sorgen, dass die Schnittstellenkontrollen eingehalten und dokumentiert werden und die Einlagerung in besonders abgesicherten Räumen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle erfolgt;➢ eine VDS-geprüfte Einbruchmeldeanlage (mit gültigem Zertifikat) mit Alarmruf zu installieren, welche bei Polizei oder Wachdienst aufgeschaltet ist, sofern der Warenwert der sensiblen Güter EUR 500.000 je Lagerort übersteigt. |
| <ul style="list-style-type: none">• Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
Beruht die Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten auf<ul style="list-style-type: none">➢ Vorsatz, so ist der Versicherer leistungsfrei;➢ Fahrlässigkeit, so besteht volle Leistungspflicht des Versicherers;➢ grobe Fahrlässigkeit, so ist die Leistung des Versicherers in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. |



Information zur SCHUNCK-Frachtführer-Police (Europa Plus)

Stand: 01/2009

- **Wer und was ist versichert?**

Versichert sind Frachtführer (Versicherungsnehmer), die im Auftrag eines Verladers, eines Speditionsbetriebes oder anderer Frachtführer Straßengütertransporte gegen Entgelt durchführen, z. B. Transportunternehmen, Kurier-, Eil-, Express-, Paketdienste.

Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Frachtverträgen mit Kraftfahrzeugen des eigenen Betriebes nach den gesetzlichen Bestimmungen (HGB/CMR).
- **Was ist zusätzlich versichert?**

Mitversichert sind z. B.:

 - Vereinbarungen über die Anhebung des Haftungshöchstbetrages auf bis zu 40 SZR/kg (§ 449 HGB).
 - Kosten der Bergung, Vernichtung und Beseitigung zerstörten Ladegutes bei Vorliegen eines erstattungsfähigen Schadens
 - Kabotagetransporte
 - Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden und im Falle von Nachnahmeversehen
 - Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen
- **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind z. B.:

 - speditionelle Tätigkeiten
 - Vorsatz des Versicherungsnehmers und seiner Repräsentanten
 - Wert-, Umzugs-, Sondertransporte (Großraumtransporte und Schwertransporte)
 - Risikoerhöhungen aufgrund von Wert- und Interessendeklarationen, z. B. nach Art. 24/26 CMR
 - Vereinbarungen, die über den Haftungsrahmen der nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen
- **Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?**

Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
- **Wie wird die Prämie berechnet?**

Die Prämie berechnet sich wahlweise nach dem erzielten Umsatz oder der Anzahl der Fahrzeug abhängig vom zulässigen Gesamtgewicht und dem Einsatzgebiet (Nah- und/oder Fernbereich).
- **Welche Zusatzdeckungen können vereinbart werden?**

Mitversichert werden kann z. B. die eigene Haftung aus dem Einsatz von fremden Frachtführern (Subunternehmern).
- **Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

Die Selbstbeteiligung beträgt im Regelfall je Schadenereignis 10 % der Versicherungsleistung, mindestens EUR 100, höchstens EUR 500.
- **Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

Neben Prämienzahlung, Umsatzmeldung, rechtzeitiger Schadenmeldung besonders wichtig: Obliegenheiten in Bezug auf die Sicherung des Fahrzeuges während des Transportes gegen Diebstahl etc. (z. B. Diebstahlsicherungen, Fahreranweisungen).
- **Wo besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz gilt für Frachtverträge im Straßengüterverkehr in Europa (geographische Grenzen), den Mittelmeeraanrainerstaaten und Zypern.
- **Was tun wir?**
 - Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen
 - Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement
 - Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen
 - Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken
 - Ausstellung von Versicherungsbestätigungen (§ 7a GÜKG)
- **Hinweis:**

Es besteht gesetzliche Versicherungspflicht nach § 7a GÜKG für Kraftfahrzeuge, die einschl. Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben.

Information zur SCHUNCK-Fremdunternehmer-Police



Stand: 01/2009

<ul style="list-style-type: none">● Wer ist versichert? Der Spediteur ist Versicherungsnehmer. Versichert ist der von ihm beauftragte Unternehmer/Frachtführer, der Straßengütertransporte gegen Entgelt durchführt.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist versichert? Versichert ist die Haftung der vom Spediteur eingesetzten Unternehmer/Frachtführer aus den mit ihm geschlossenen Frachtverträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen (HGB/CMR). Die Frachtverträge müssen vor Transportbeginn angemeldet werden.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist zusätzlich versichert? Mitversichert sind z. B.<ul style="list-style-type: none">➢ Vereinbarungen über die Anhebung des Haftungshöchstbetrages auf bis zu 40 SZR/kg (§ 449 HGB)➢ Kosten der Bergung, Vernichtung und Beseitigung zerstörten Ladegutes bei Vorliegen eines erstattungsfähigen Schadens➢ Kabotagetransporte➢ Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden und im Falle von Nachnahmeversehen➢ Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen
<ul style="list-style-type: none">● Was ist nicht versichert? Nicht versichert sind z. B.<ul style="list-style-type: none">➢ speditionelle Tätigkeiten➢ Vorsatz des Versicherungsnehmers, des Versicherten und ihrer Repräsentanten➢ Wert-, Umzugs-, Sondertransporte (Großraum- und Schwertransporte)➢ Risikoerhöhungen aufgrund von Wert- und Interessendeklarationen, z. B. nach Art. 24/26 CMR➢ Vereinbarungen, die über den Haftungsrahmen der nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen
<ul style="list-style-type: none">● Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz? Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
<ul style="list-style-type: none">● Wo besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht für Straßengütertransporte innerhalb Europas (geografische Grenzen), Zyperns und der Mittelmeeranrainerstaaten.
<ul style="list-style-type: none">● Wie hoch ist die Schadenbeteiligung? Die Schadenbeteiligung beträgt im Regelfall je Schadenereignis 10 % der Versicherungsleistung, mindestens EUR 100, höchstens EUR 500.
<ul style="list-style-type: none">● Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten? Die Frachtverträge müssen vor Transportbeginn angemeldet werden. Neben Prämienzahlung, Umsatzmeldung, rechtzeitiger Schadenmeldung besonders wichtig: Obliegenheiten in Bezug auf die sorgfältige Auswahl des Unternehmers und die Sicherung des Fahrzeuges während des Transportes gegen Diebstahl etc. (z. B. Diebstahlsicherungen).
<ul style="list-style-type: none">● Wie wird die Prämie berechnet? Die Prämie wird berechnet aus dem zwischen Spediteur und Unternehmer vereinbarten Gesamtentgelt.
<ul style="list-style-type: none">● Was tun wir?<ul style="list-style-type: none">➢ Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen➢ Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement➢ Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen➢ Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken➢ Ausstellung von Versicherungsbestätigungen (§ 7a GÜKG)

Information zur

SCHUNCK-Logistik-Police



Stand: 09/2011

- **Wer ist versichert?**

Die SCHUNCK-Logistik-Police richtet sich an Spediteure, Frachtführer und Lagerhalter, logistische (Zusatz-) Leistungen erbringen, welche nicht von einem Verkehrsvertrag i.S.d. Ziffer 2.1 ADSp (Speditions-, Fracht- oder Lagervertrag) erfasst sind, jedoch im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen erbracht werden. Logistische Zusatzleistungen in diesem Sinne sind z.B. die Auftragsannahme für den Auftraggeber (Call-Center), die Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder- und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder Inbetriebnahme von Waren oder Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Retouren-, Entsorgungs-, Verwertungs- und Informationsmanagements.
- **Was ist versichert?**

Versichert ist die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe der vom DSLV empfohlenen Logistik-AGB (Logistik-AGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, falls sich der Versicherungsnehmer im Einzelfall nicht erfolgreich auf die wirksame Vereinbarung der Logistik-AGB berufen kann.
- **Was ist zusätzlich versichert?**

Mitversichert sind die Kosten der Bergung, Vernichtung und Beseitigung des beschädigten Gutes aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind z. B.:

 - Ansprüche aus vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten
 - Ansprüche aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien/Pönalen/Vertragsstrafen
 - Kosten der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung/Neulieferung/Neuleistung)
 - Ansprüche aus Personenschäden
- **Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?**

Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
- **Wie wird die Prämie berechnet?**

Die Prämie berechnet sich im Allgemeinen nach dem Umsatz und ist abhängig von den Risikoverhältnissen des Versicherungsnehmers.
- **Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

Die Selbstbeteiligung beträgt in der Regel je Schadenfall 15 % der Versicherungsleistung, mindestens EUR 250, höchstens EUR 5.000.
- **Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

Neben Prämienzahlung, Umsatzmeldung, rechtzeitiger Schadenmeldung besonders wichtig: Obliegenheiten in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des eingesetzten Materials sowie auf die sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern und Subunternehmern.
- **Wo besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland; im Rahmen der Vorsorgeversicherung darüber hinaus für Tätigkeiten innerhalb der EU, in Andorra, Island, Norwegen, Schweiz und dem Vatikan.
- **Was tun wir?**
 - Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen
 - Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement
 - Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen
 - Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken

Der individuelle Versicherungsumfang ergibt sich aus dem Angebot und den Versicherungsbedingungen.

Information zur

Police für Luftfrachtverkehr (WA-Deckung)



Stand: 01/2009

<ul style="list-style-type: none">● Wer ist versichert? Versichert sind Verkehrsunternehmen (Versicherungsnehmer), die Verkehrsverträge über die Besorgung der Versendung oder über die Beförderung von Luftfrachtgut im internationalen Luftverkehr schließen.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist versichert? Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Warschauer Abkommen (WA) sowie die Haftung nach WA als Fixkostenspediteur (§ 459 HGB).
<ul style="list-style-type: none">● Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz? Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist zusätzlich versichert? Mitversichert ist die Haftung aus Verkehrsvertrag für den Zeitraum der Luftbeförderung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich werden alle Schäden im Umfang des WA erstattet, wenn der Versicherungsnehmer ein Air Waybill (AWB) ausgestellt hat, die Luftfrachtbeförderung im internationalen Verkehr diesem Abkommen jedoch nicht unterliegt.
<ul style="list-style-type: none">● Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Der Versicherungsschutz beginnt mit der Ankunft der Güter am Abgangsflughafen, bzw. bei Landbeförderung zu einem anderen als im AWB genannten Abgangsflughafen mit der Übernahme durch den Frachtführer (Luftfrachtersatzverkehr). Der Versicherungsschutz endet am Bestimmungsflughafen mit der Herausgabe des Gutes an den Empfänger.
<ul style="list-style-type: none">● Wie wird die Prämie berechnet? Die Prämie wird wahlweise aus dem Umsatz oder nach dem Brutto-Frachtgewicht berechnet.
<ul style="list-style-type: none">● Wie hoch ist die Selbstbeteiligung? Die Selbstbeteiligung beträgt im Regelfall je Schadenfall 10 % der Versicherungsleistung, mindestens EUR 125, höchstens EUR 1.250.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist nicht versichert? Nicht versichert sind z. B.:<ul style="list-style-type: none">➤ Risikoerhöhungen aufgrund Interessendeklarationen nach Art. 22 Abs. 2 WA➤ Vorsatz des Versicherungsnehmers, seiner Repräsentanten und seiner leitenden Angestellten➤ Ansprüche aus Schäden, die durch eine vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Speditions- oder Frachtführerversicherung gedeckt sind.
<ul style="list-style-type: none">● Was tun wir?<ul style="list-style-type: none">➤ Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen➤ Prüfung der zur Verwendung anstehenden Dokumente➤ Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement➤ Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen➤ Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken

Information zur SCHUNCK-Schwergut-Police



Stand: 01/2009

- **Wer ist versichert?**

Versichert sind Verkehrsunternehmen (Versicherungsnehmer), die Schwergutaufträge innerhalb Europas ausführen. Schwergutaufträge sind alle Aufträge einschließlich Vermittlungsaufträge, welche die Beförderung und sonstige Behandlung von Gütern zum Gegenstand haben, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder der örtlichen Gegebenheiten mit besonderen Beförderungs- oder Hebemitteln ausgeführt werden.

Gegenstand dieser Aufträge können auch sein:

- das Auf-, Ab-, Um-, Be- und Entladen;
- Krangstellung, Kran- und Parterrearbeiten;
- Transportleistungen, Lagerung und Verwahrung von Gütern in Verbindung mit einem Schwergutauftrag;
- Bergen und Abschleppen.

- **Was ist versichert?**

Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Schwergutaufträgen

- nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwerguttransporte und Kranarbeiten (BSK) oder
- nach eigenen mit uns abgestimmten Geschäftsbedingungen.

Falls diese keine Anwendung finden, ist die Haftung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (HGB/CMR) versichert.

- **Wo besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz gilt für Schwergutaufträge in Europa (geographische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern.

- **Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?**

Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.

- **Was ist zusätzlich versichert oder versicherbar?**

Mitversichert ist z. B. die Haftung aus im Zusammenhang mit Schwergutaufträgen übernommenen Grobmontagen und –demontagen, wie das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes zum Zwecke der Transportvorbereitung oder -abwicklung und das Zusammenfügen von Fertigbeton- oder Stahlbauteilen bei der Errichtung von Bauwerken.

- **Wie wird die Prämie berechnet?**

Die Prämie wird berechnet aus dem Umsatz / dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgelt.

- **Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

Die Selbstbeteiligung entfällt im Regelfall.

- **Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

Der Versicherungsnehmer hat z. B. die Fahrzeuge, Kräne und sonstigen technischen Einrichtungen in betriebsfähigem Zustand zu halten, sie nur entsprechend ihrer technischen Leistungsfähigkeit einzusetzen und für die Bedienung mit eingearbeitetem Personal zu sorgen und weiterbeauftragte Unternehmer auf diese Pflichten hinzuweisen.

- **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind z. B. reine Montagetätigkeiten.

- **Was tun wir?**

- Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen
- Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement
- Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen
- Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken
- Ausstellung von Versicherungsbestätigungen (§ 7 a GÜKG)

Information zum SPEDITIONS-, LOGISTIK- und LAGER- VERSICHERUNGS-SCHEIN-Plus (SLVS-Plus ®)



Stand: 01/2009

<ul style="list-style-type: none">● Wer und was ist versichert? Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer über alle Arten von Verrichtungen des Spediteurs, gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen. Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung (z. B. gemäß ADSp, HGB, CMR, CMNI, etc.) des Spediteurs auf Basis der BETRIEBSBESCHREIBUNG.
<ul style="list-style-type: none">● Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz? Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist zusätzlich versichert? Mitversichert sind beispielsweise:<ul style="list-style-type: none">➢ Kosten der Bergung, Vernichtung und Beseitigung des zerstörten Gutes bei Vorliegen eines erstattungsfähigen Schadens➢ Vereinbarungen über die Anhebung des Haftungshöchstbetrages auf bis zu 40 SZR/kg (§ 449 HGB)➢ Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung➢ Ersatz der Havarie grosse-Beiträge➢ Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende, üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende, Tätigkeiten➢ alle rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten
<ul style="list-style-type: none">● Was ist nicht versichert? Nicht versichert sind z. B.:<ul style="list-style-type: none">➢ Wert-, Umzugs- und Sondertransporte (Schwertgut- sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten mit Ausnahme der Umschlag-tätigkeit des Spediteurs)➢ Risiken aus einem Konnossement➢ Risikoerhöhungen aufgrund von Wert- und Interessendeklarationen z. B. nach Art 24 und 26 CMR➢ Vereinbarungen, die über den Haftungsrahmen der nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen
<ul style="list-style-type: none">● Wo besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht für Speditionsverträge weltweit, für Frachtverträge im Straßengüterverkehr in Europa (geographische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern, für Lagerverträge über Lagerungen BUNDES-REPUBLIK DEUTSCHLAND sowie für weitere Lagerstätten, sofern sie in der BETRIEBSBESCHREIBUNG genannt sind.
<ul style="list-style-type: none">● Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz? Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
<ul style="list-style-type: none">● Wie hoch ist die Selbstbeteiligung? Die allgemeine Schadenbeteiligung beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens EUR 125, höchstens EUR 2.500 (gilt nicht für Inventurdifferenzen).
<ul style="list-style-type: none">● Wie wird die Prämie berechnet? Die Prämie berechnet sich im Allgemeinen nach dem Umsatz und ist abhängig von den Risikoverhältnissen des Spe-diteurs.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist zu beachten? Die Risikoverhältnisse sind in der Betriebsbeschreibung sorgfältig zu dokumentieren.
<ul style="list-style-type: none">● Was tun wir?<ul style="list-style-type: none">➢ Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen➢ Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement➢ Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen➢ Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken➢ Ausstellung von Versicherungsbestätigungen (z. B. § 7 a GÜKG)
<ul style="list-style-type: none">● Empfehlung Der Abschluss einer separaten Warentransportversicherung durch den Spediteur für den Auftraggeber entlastet die SLVS Plus Haftungsversicherung.

Information zur TBL/FBL-Police



Stand: 01/2009

<ul style="list-style-type: none">● Wer ist versichert? Versichert sind Verkehrsunternehmen (Versicherungsnehmer), die bei Abschluss von Verkehrsverträgen Dokumente, wie z. B. Through Bill of Lading (TBL) oder FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) verwenden.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist versichert? Versichert ist die Haftung des Verkehrsunternehmens aus Verkehrsverträgen, die auf Grundlage dieser Dokumente abgeschlossen werden. Bei bekanntem Schadensort richtet sich die Haftung nach dem Recht der Strecke. Ist der Schadensort nicht bekannt, richtet sich die Höchsthaftung, wenn der Vertrag eine See- oder Binnenwasserstrecke einschließt, nach Seerecht; andernfalls orientiert sich die Höchsthaftung nach CMR. Die Haftung nach Seerecht bedeutet je nach den Verhältnissen Haager Regeln, Hague Visby Rules, Hamburg Regeln oder COGSA.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist zusätzlich versichert? Zusätzlich werden alle Schäden im Umfang des FBL erstattet, wenn sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf einen in den genannten Dokumenten stehenden Haftungsausschluss oder eine darin stehende Begrenzung der Ersatzleistung berufen kann.
<ul style="list-style-type: none">● Was ist nicht versichert? Risikoerhöhungen aufgrund unüblicher Vereinbarungen sowie Wert- und Interessendeklarationen, wie z. B. nach Ziff. 8.3 der FBL-Bedingungen, § 660 HGB, Art. 24 und 26 CMR etc. Die Haftung aus vom Versicherungsnehmer in Erfüllung des Verkehrsvertrages abgeschlossenen Charter- oder Teilcharterverträgen.
<ul style="list-style-type: none">● Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz? Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
<ul style="list-style-type: none">● Wie wird die Prämie berechnet? Die Prämie errechnet sich wahlweise aus dem Umsatz oder nach dem Brutto-Frachtgewicht.
<ul style="list-style-type: none">● Wie hoch ist die Selbstbeteiligung? Die Selbstbeteiligung beträgt im Regelfall je Schadenfall 10 % der Versicherungsleistung, mindestens EUR 125, höchstens EUR 1.250.
<ul style="list-style-type: none">● Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten? Der Versicherungsnehmer hat alle von den FIATA-Standardbedingungen abweichenden Dokumente vor Verwendung vorzulegen, damit sie geprüft und in den Versicherungsschutz einbezogen werden können.
<ul style="list-style-type: none">● Was tun wir?<ul style="list-style-type: none">➤ Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen➤ Prüfung der zur Verwendung anstehenden Dokumente➤ Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement➤ Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen➤ Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken➤ Ausstellung von Versicherungsbestätigungen

Information zur

SCHUNCK-Police für Zoll- und Verbrauchssteuerabgaben



Stand: 10/2009

- **Wer ist versichert?**

Versichert sind Verkehrsunternehmen (Versicherungsnehmer), die Aufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeder Art (Zollaufträge), einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen, annehmen.

- **Was ist versichert?**

Versichert sind die von europäischen oder – soweit hiervon nicht erfasst – türkischen Zollbehörden gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabeforderungen aus objektiv fehlerhafter Ausführung von Zollaufträgen in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner etc., unabhängig davon, ob ein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt.

- **Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?**

Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.

- **Was ist zusätzlich versichert?**

Abgabeforderungen gegenüber Dritten, wenn und soweit der Versicherungsnehmer sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten verpflichtet ist.

- **Wie wird die Prämie berechnet?**

Die Prämie berechnet sich nach der Anzahl der Aufträge, abhängig von der Art des Zollverfahrens.

- **Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

Im Regelfall trägt der Versicherungsnehmer 15 % der Leistung des Versicherers, mindestens EUR 150, höchstens jedoch EUR 2.500 je Schadenereignis.

- **Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

Der Versicherungsnehmer hat

- die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die besonderen zoll- und steuerrechtlichen sowie anderen relevanten Vorschriften in Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu belehren.
- die Fristen für Rechtsbehelfe gegenüber Zoll-, Steuerbehörden, Finanz- und anderen Gerichten zu wahren.
- bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen.

- **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind z. B.:

- Zollaufträge von Privatpersonen
- Ansprüche aus der Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, das die zoll- oder steuerrechtliche Behandlung der
 - Marktordnungswaren: lebendes Vieh, Fleisch und Fleischwaren, Getreide oder
 - verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse: Tabakwaren, Aethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen zum Gegenstand hat. (Dieses Risiko kann gegen gesonderte Prämie versichert werden)
- Ansprüche aus Carnet TIR-Verfahren

- **Was tun wir?**

- Beratung in allen Versicherungsfragen
- Qualifizierte Schadensbearbeitung
- Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von im Zollrecht versierten Rechtsanwälten und Sachverständigen

Information zur SCHUNCK-Police für Zoll- und Verbrauchssteuerabgaben (KRAVAG)



Stand: 05/2011

<ul style="list-style-type: none">• Wer ist versichert? Versichert sind Verkehrsunternehmen (Versicherungsnehmer), die Aufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeder Art (Zollaufträge), einschließlich IT-gestützter Zollabwicklungen, annehmen.
<ul style="list-style-type: none">• Was ist versichert? Versichert sind die von einer Zollbehörden eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Schweiz gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Abgabenforderungen aus objektiv fehlerhafter Ausführung von Zollaufträgen in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder oder dessen Vertreter), Zoll-, Steuer- oder Haftungsschuldner etc. - unabhängig davon, ob ein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt.
<ul style="list-style-type: none">• Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz? Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.
<ul style="list-style-type: none">• Was ist zusätzlich versichert? Abgabenforderungen gegenüber Dritten, wenn und soweit der Versicherungsnehmer sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten verpflichtet ist.
<ul style="list-style-type: none">• Wie wird die Prämie berechnet? Die Prämie berechnet sich nach der Anzahl der Aufträge, abhängig von der Art des Zollverfahrens
<ul style="list-style-type: none">• Wie hoch ist die Selbstbeteiligung? Im Regelfall trägt der Versicherungsnehmer 15 % der Leistung des Versicherers, mindestens EUR 150, höchstens jedoch EUR 2.500 je Schadenereignis.
<ul style="list-style-type: none">• Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten? Der Versicherungsnehmer hat<ul style="list-style-type: none">➤ die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen über die besonderen zoll- und steuerrechtlichen sowie anderen relevanten Vorschriften in Zusammenhang mit der Abwicklung des Zollauftrages zu belehren➤ die Fristen für Rechtsbehelfe gegenüber Zoll-, Steuerbehörden, Finanz- und anderen Gerichten zu wahren➤ bei Eingang von Zoll- und Steuerbescheiden, Mahnbescheiden und Klagen gegen den Versicherungsnehmer sowie für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst Klage beim Finanzgericht erheben will, den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe wie Einspruch, Beschwerde und Widerspruch fristgerecht einzulegen
<ul style="list-style-type: none">• Was ist nicht versichert? Nicht versichert sind z. B.<ul style="list-style-type: none">➤ Zollaufträge von Privatpersonen➤ Ansprüche aus der Eröffnung eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, das die zoll- oder steuerrechtliche Behandlung der<ul style="list-style-type: none">- Marktordnungswaren: lebendes Vieh, Fleisch und Fleischwaren, Getreide oder- verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse: Tabakwaren, Aethylalkohol, Branntwein, Likör und andere Spirituosen zum Gegenstand hat (Dieses Risiko kann gegen gesonderte Prämie versichert werden).➤ Ansprüche aus Carnet TIR-Verfahren
<ul style="list-style-type: none">• Was tun wir?<ul style="list-style-type: none">➤ Beratung in allen Versicherungsfragen➤ Qualifizierte Schadensbearbeitung➤ Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von im Zollrecht versierten Rechtsanwälten und Sachverständigen